



STIFTUNG **OPFERHILFE**
der Kantone SG/AI/AR

RICHTLINIEN

zur Übernahme von
Therapiekosten
durch die Stiftung Opferhilfe
gemäss Art. 13 und Art. 16 OHG

September 2010

OPFERHILFE

1 Voraussetzungen für die Kostenübernahme

Straftat

Ein Anspruch auf Übernahme von Therapiekosten durch die Opferhilfe kann dann entstehen, wenn jemand Opfer einer Gewalttat im Sinne von Art. 1 OHG geworden ist oder als nahe/r Angehörige/r ebenfalls sehr stark betroffen ist und diese Gewalttat Grund für die Therapiebedürftigkeit des/der Geschwister/Geschwisterin ist.

Notwendigkeit und Eignung der Therapie

Die Kosten einer Therapie können übernommen werden, wenn diese notwendig und als Massnahme zur Bewältigung der Folgen der Straftat im konkreten Fall geeignet ist. Wenn Zweifel an der Zweckmässigkeit der gewählten Therapie bestehen, kann die Stiftung Opferhilfe ihren Entscheid von einer Beurteilung durch eine Vertrauensfachperson abhängig machen.

Finanzielle Verhältnisse

Eine Leistung der Stiftung Opferhilfe erfolgt, wenn dies aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Opfers angezeigt ist.

Subsidiarität

Die Kosten einer Therapie werden soweit übernommen, als nicht Dritte (namentlich der/die Täter/Täterin, Krankenversicherung, Unfall- oder In-

validenversicherung, Haftpflichtversicherung) dafür aufkommen.

Franchisekosten werden übernommen, wenn und soweit sie aufgrund der im Zusammenhang mit der Straftat stehenden Therapie anfallen.

Fachliche Voraussetzungen

Die Vergütung von Therapiekosten durch die Opferhilfe setzt voraus, dass der/die Therapeut/Therapeutin

- a) eine kantonale Praxisbewilligung für die selbstständige berufliche Tätigkeit besitzt oder
- b) den Fachtitel „Psychotherapeut/in SPV“ oder „Fachpsychologe/in für Psychotherapie FSP“ oder „Psychotherapeut/in SBAP“ trägt oder über eine entsprechende Ausbildung im Ausland verfügt oder
- c) Arzt/Ärztin mit anerkannter abgeschlossener Ausbildung in Psychotherapie ist.

In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.

Ausbildung in der Psychotraumathe-
rapie/Notfallpsychologie ist erwünscht.

Stehen verschiedene, gleichermassen geeignete Therapeuten /Therapeutinnen zur Verfügung, sollen diejenigen Fachpersonen gewählt werden, deren Kosten ganz oder teilweise von der Kranken- bzw. der Unfallversicherung übernommen werden.

2 Umfang bzw. Dauer der Finanzierung

Allgemeines / Sitzungsfrequenz

Bei der Frage, für welche Dauer die Kosten einer Therapie übernommen werden können, sind die Schwere der Tat und das Ausmass der psychischen Verletzungen des Opfers zu berücksichtigen. Zur Beurteilung werden vergleichbare Fälle herangezogen. Die Kosten einer Therapie werden von der Stiftung Opferhilfe soweit übernommen, als der Grund für die Therapiebedürftigkeit eine Straftat im Sinne des Opferhilfegesetzes ist. Sind für die Therapiebedürftigkeit auch andere massgebliche Gründe vorhanden, so wird dies entsprechend berücksichtigt. In der Regel wird von einer Sitzungsfrequenz von einer Sitzung pro Woche ausgegangen. Kostengutsprachen werden grundsätzlich für maximal 40 Sitzungen jährlich geleistet, was ca. einer Sitzung pro Woche entspricht (unter Berücksichtigung von Ferien, Krankheit etc.). In Krisensituationen kann die Frequenz vorübergehend auch höher sein. Diesfalls ist das Setting von der behandelnden Therapeutin/vom behandelnden Therapeuten zu begründen.

Krisenintervention: Soforthilfe

Im Rahmen der Soforthilfe können Therapiekosten übernommen werden, wenn *mindestens glaubhaft* ist, dass:

- jemand Opfer einer Straftat im Sinne von Art. 1 OHG geworden ist oder als nahe/r Angehörige/r eines Opfers ebenfalls stark betroffen ist und
- eine Therapie zur Bewältigung der Folgen der Straftat dringend erforderlich ist.

Die Stiftung Opferhilfe finanziert im Rahmen der Soforthilfe in der Regel die Kosten von maximal 10 Therapiesitzungen.

Die Beratungsstellen leisten finanzielle Soforthilfe im Rahmen ihrer Kompetenzregelung (maximal 5 Sitzungen zur Krisenintervention).

Wurden Therapien im Rahmen der Soforthilfe finanziert, ergibt sich daraus kein Anspruch auf weitere Finanzierung im Rahmen der längerfristigen Hilfe.

Längerfristige Hilfe

Kosten für längerfristige Therapien werden von der Stiftung Opferhilfe übernommen, wenn mindestens *überwiegend wahrscheinlich* ist, dass:

- jemand Opfer einer Straftat im Sinn von Art. 1 OHG geworden oder als nahe/r Angehörige/r ebenfalls stark betroffen ist und
- die gewählte Therapie zur Verarbeitung der Folgen der Straftat notwendig und zweckmässig ist.

Die Stiftung Opferhilfe verlangt soweit erforderlich einen Bericht insbesondere über:

- a) die Gewalttat
- b) die Art und das Ausmass der festgestellten psychischen Beeinträchtigungen (Diagnose ICD-10) und deren Zusammenhang mit der erlittenen Gewalttat
- c) aktuelle Befunde
- d) allfällige Prädisposition
- e) die Therapieform und die angewandte Methode
- f) die Therapieziele
- g) bisherige Ergebnisse der Therapie (Heilungsverlauf, erreichte Therapieziele)

- h) das Setting (geplante Sitzungsfrequenz und Therapiedauer)
- i) den Stundenansatz.

Eine Kostengutsprache wird grundsätzlich für maximal 40 Sitzungen erteilt (entspricht ungefähr einem Therapiejahr). Die Gutsprache kann zeitlich limitiert werden.

Fortsetzungsgesuche

Gesuche um Verlängerung sind möglichst vor Ablauf der geleisteten Kostengutsprache einzureichen. Sofern ein solcher nicht dem eingereichten Gesuch beiliegt, holt die Stiftung Opferhilfe bei den behandelnden Therapeuten/Therapeutinnen einen Bericht ein zu:

- a) den bisherigen Ergebnissen der Therapie (Heilungsverlauf, noch vorhandene Beschwerden, erreichte Therapieziele)
- b) den behandelten Themen
- c) der Notwendigkeit einer Fortsetzung der Therapie zur Verarbeitung der Folgen der Straftat
- d) den noch nicht erreichten Therapiezielen
- e) dem weiter geplanten Setting und dem voraussichtlichen Abschluss der Therapie.

Vorlagen für die Therapieberichte finden Sie auf unserer Homepage www-opferhilfe-sg.ch.

3 Tarif

Die Stiftung Opferhilfe anerkennt Ansätze bis maximal Fr. 145.– pro Sitzung.

Die behandelnden Therapeuten /Therapeutinnen dürfen kein über ihrem üblichen Ansatz liegendes Sitzungshonorar verlangen. Die Ansätze haben zudem den Empfehlungen/Richtlinien des betreffenden Therapeutenverbandes zu entsprechen. Der verrechenbare Zeitaufwand umfasst die Arbeit mit den Patienten sowie den Bezugspersonen, soweit dies zur Sicherstellung des Behandlungserfolgs notwendig ist. Arbeitstechnische Vorbereitungen, formale Testauswertungen, Berichte, Reisezeit und Zeit-

aufwand für administrative Arbeiten sind im Tarifansatz bereits inbegriffen und dürfen nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Versäumte Sitzungen werden nicht vergütet. Wenn ein überdurchschnittlich aufwändiger und umfangreicher Bericht erstellt werden muss, kann dafür bei der Stiftung Opferhilfe Rechnung gestellt werden, soweit die Krankenversicherung nicht für die Kosten aufkommt.

Bei delegiert arbeitenden Therapeuten /Therapeutinnen werden nur die Selbstbehaltkosten von 10% des gesetzlich anerkannten Tarifs (TARMED) vergütet.

4 Zahlungsmodus

Zahlungen aufgrund der erteilten Kostengutsprachen werden nach Eingang der entsprechenden Therapierechnungen (immer Sitzungsdaten und Sitzungsdauer angeben!) und der Abrechnungen der Krankenversicherung (oder anderer Versicherungen) geleistet. Es werden keine Vorschusszahlungen entrichtet. Übernimmt die Stiftung Opferhilfe die vollen Kosten (d.h. der/die Gesuchsteller/ Gesuch-

stellerin hat keinen Anspruch auf einen Kostenbeitrag der Krankenversicherung und es kommt aufgrund der finanziellen Verhältnisse auch nicht zu einer Kürzung), erfolgt die Überweisung in der Regel direkt an die/den behandelnde(n) Therapeutin /Therapeuten. Bei einer Teilfinanzierung werden Zahlungen der Opferhilfe in der Regel an den/die Gesuchsteller/ Gesuchstellerin selber geleistet.

5 Unvereinbarkeiten

Mitarbeitende der anerkannten Beratungsstellen dürfen in ihrer Privatpraxis keine Personen therapeutisch behan-

deln, die sich vorgängig an die Beratungsstelle gewandt haben.

6 Regress / Rückforderbarkeit

Im Hinblick auf eine allfällige Rückforderbarkeit der Opferhilfezahlungen bei der Täterschaft oder beim Opfer selbst (in Fällen später bezogener Versiche-

rungsleistungen) kann eine Abtretungs- oder Rückzahlungsverpflichtung beim Opfer eingeholt werden.

7

Checkliste zur Einreichung eines Gesuches

Allgemeines

Je mehr Angaben zur Straftat, zur Therapie usw. ein Gesuch um Vergütung von Therapiekosten enthält, desto schneller ist die Stiftung Opferhilfe in der Lage, darüber zu entscheiden. Gesuche sind bei der Stiftung Opferhilfe möglichst rasch und mit vollständigen Unterlagen einzureichen.

Ein Gesuch sollte enthalten:

Angaben zur Straftat

Je weniger Belege bzw. Anhaltspunkte, wie etwa ein Polizeirapport, ein Bericht der/des behandelnden Therapeuten/Therapeuten usw. vorliegen, desto einlässlicher sollte die Sachverhalts-schilderung des Opfers im Gesuch sein.

Angaben zur Subsidiarität

Es ist vorgängig abzuklären, ob die Krankenversicherung und/oder die Unfallversicherung des Opfers Leistungen erbringen. Die entsprechenden Schreiben der Versicherungen sind dem Gesuch beizulegen und es ist der genaue Umfang der Versicherungsleistungen anzugeben. Falls eine ärztliche Verordnung für Leistungen im Rahmen einer Zusatzversicherung verlangt wird, ist diese einzuholen.

Unterlagen zu den finanziellen Verhältnissen

Die Übernahme von Therapiekosten durch die Stiftung Opferhilfe ist von den finanziellen Verhältnissen des Opfers abhängig. Aus diesem Grund sind dem Gesuch entsprechende aktuelle Belege (Berechnung zur Steuerveranlagung) beizulegen.